

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. GELTUNGSBEREICH

- 1.) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wobei von diesen Bedingungen nur dann abgegangen werden kann, wenn dies im Einzelfall im Vorhinein schriftlich vereinbart worden ist.
- 2.) Allenfalls diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen werden für uns nur dann verbindlich, wenn wir dem zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Dass allenfalls abweichende Bedingungen von uns unwidersprochen geblieben sind, reicht jedenfalls für eine Annahme einer gültigen Vereinbarung nicht aus.
- 3.) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entfalten auch dann Wirksamkeit, wenn wir uns im Zuge einer laufenden Geschäftsverbindung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, wobei davon im Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung im Vorhinein abgegangen werden kann.
- 4.) Die Geschäftsbedingungen sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sofern sie in Ausnahmefällen Rechtsgeschäften mit Konsumenten zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zuwiderlaufen.

II. LIEFERUNG

- 1.) Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten und ist die im Anbot oder in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit unverbindlich, dies vorbehaltlich einer davon abweichenden schriftlichen Vereinbarung. Die Lieferfrist, die stets nur als annähernd zu betrachten ist, gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Arbeiter- oder Energiemangel, mangelnder Transportmöglichkeit, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Schlechtwetter und dergleichen. Bei Vorliegen derartiger Hindernisse verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der jeweiligen Behinderung und entbinden derartige unvorhergesehene Hindernisse uns von der rechtzeitigen Erfüllung ohne Einschränkung unseres Rechtes auf Nachlieferung sowie von allen aus verzögerten oder nicht durchgeführten Lieferungen etwa abzuleitenden Ansprüchen auf Schadenersatz, Gewinnentgang oder Verzugsstrafe.
- 2.) Für die Verrechnung der jeweiligen Lieferungen ist das auf unserer geeichten Werkswaage festgestellte Gewicht maßgebend, wobei wir keine Haftung für Gewichtsabgänge oder Versandschäden übernehmen.
- 3.) Bei Lieferungen an die Baustelle werden Anfahrwege, die für das Befahren mit Lastkraftwagen samt Anhängern bis 40 Tonnen geeignet und zugelassen sind sowie eine unverzügliche Abladung durch den Käufer vorausgesetzt, andernfalls haftet dieser für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen. Der Käufer hat auch allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen rechtzeitig und auf seine Kosten beizuschaffen und entsprechende Schutzmaßnahmen im Bedarfsfall zu treffen.
- 4.) Wenn es über Ersuchen des Käufers oder aus anderen Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, zu Verzögerungen beim Versand oder der Lieferung kommt, hat der Käufer die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu tragen, ebenso wie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware, dies ab dem Zeitpunkt unserer Liefer- bzw. Versandbereitschaft.
- 5.) Zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen hat sich der Käufer Beanstandungen auf dem Lieferschein vom Transportunternehmen bestätigen zu lassen bzw. eine Tatbestandsaufnahme beim zuständigen Empfangsbahnhof zu veranlassen.

III. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

- 1.) Der Käufer hat stets die nachteiligen Folgen unrichtiger Bestellangaben zu tragen.
- 2.) Gemäß §§ 377, 378 UGB sind Lieferungen bei Übernahme durch den Käufer oder ihm zurechenbarer Personen mit der gebotenen Sorgfalt zu überprüfen. Für den Fall, dass der Käufer nicht persönlich oder durch eine ihm zurechenbare Person übernimmt, gilt die Ware als mangelfrei zugestellt. Allfällige Mängel einer Lieferung sind unverzüglich am Zustellort festzustellen und uns binnen angemessener Frist von längstens 14 Tagen ab Übernahme anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ungültig. Die beanstandete Ware ist bis zur endgültigen, einvernehmlich schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss der Haftung nicht zu verwenden und beim Käufer so zu lagern, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Die Verarbeitung der gelieferten Ware muss im Einklang mit von uns allenfalls ausgearbeiteten Verarbeitungsrichtlinien bzw. den anerkannten Regeln der Bautechnik erfolgt sein. Es obliegt dem Käufer, sich die allenfalls bestehenden vorerwähnten Richtlinien zu besorgen bzw. sich Kenntnis darüber zu verschaffen.
- 3.) Erweist sich eine ordnungsgemäß erhobene Mängelrüge als berechtigt, können wir nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist eine Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, die Gewährung einer angemessenen Gutschrift oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) vornehmen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach auf den Wert des mangelhaften, von uns gelieferten Produktes beschränkt. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung sind, soweit dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, ausgeschlossen. Bei ungerechtfertigten Mängelrügen hat der Käufer sämtliche mit der Behandlung und Überprüfung derartiger Mängel verbundenen Spesen und Kosten zu ersetzen.
- 4.) Schadenersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, können gegenüber uns nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und wegen Fehlens vertragsmäßig zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden. In jedem Fall sind, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen, Schadenersatzansprüche gegenüber uns mit dem Wert der beanstandeten Lieferung begrenzt, wobei über die reine Schadensbehebung hinausgehende Ansprüche (z.B. wegen Folgeschäden oder entgangenem Gewinn) ausgeschlossen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn wir krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben.
- 5.) Soweit gesetzlich zulässig wird vereinbart, dass allfällige Ansprüche uns gegenüber verjähren und verfallen, wenn sie nicht binnen 6 Monaten ab ihrem Entstehen gerichtlich geltend gemacht werden.
- 6.) Etwaige in Katalogen, technischen Merkblättern, Prospekten und Abbildungen enthaltene Maße, Gewichts- oder Qualitätsangaben sind ebenso wie Muster- oder Probestücke bloße Richtwerte unserer jeweiligen durchschnittlichen Produktion. Alle Zeichnungen, Pläne, Mengenauszüge, Bedarfsermittlungen, die wir dem Käufer zur Verfügung stellen, sind unverbindlich und unser Eigentum und dürfen – schriftliche Sondervereinbarung vorbehalten – Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Für Verarbeitungs- bzw. Beratungshinweise oder ähnliches wird von uns eine Haftung aus welchem Rechtsgrund auch immer nur übernommen, wenn diese Hinweise verbindlich, schriftlich und bezogen auf ein bestimmtes uns in allen relevanten Details bekannt gegebenes Bauvorhaben abgegeben werden. In jedem Fall bleibt der Käufer verpflichtet, allfällige Hinweise von uns unter Berücksichtigung der Produktbeschreibungen und Eigenschaften der Waren und des konkreten Verwendungszweckes sorgfältig zu prüfen und, sollte der Käufer nicht selbst über das entsprechende Fachwissen verfügen, einen Fachmann zuzuziehen.
- 7.) Der Käufer hat Fehlmengen bis zu 1 % zu dulden, zumal auch gelegentlich Mehrmengen verladen werden. Die Geltendmachung größerer Fehlmengen durch den Käufer setzt die Vorlage einer Bescheinigung des Transporteurs voraus.
- 8.) Auf die Geltendmachung des besonderen Rückgriffsanspruches im Sinne des § 933 b Abs 1 ABGB wird seitens des Käufers verzichtet. Davon kann nur insofern einvernehmlich schriftlich abgegangen werden, indem eine gerichtliche Geltendmachung innerhalb von 2 Monaten ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht des Käufers vereinbart wird.

IV. PRODUKTHAFTUNG

- 1.) Im gesetzlich zulässigen Ausmaß haften wir gegenüber dem Käufer nicht für eingetretene Sachschäden aus dem Titel der Produkthaftung. Der Käufer ist verpflichtet, in allen produkthaftungsrechtlichen Belangen mitzuwirken, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern, wobei sämtliche Umstände, die auf produkthaftungsrelevante Ursachen schließen lassen,

uns unverzüglich mitzuteilen sind. Für den Fall, dass wir uns zu einer Produktrückholung entschließen, ist der Käufer verpflichtet, den weiteren Verkauf der von uns bezeichneten Waren sofort einzustellen und am Austausch bzw. der Rückholung der Waren mitzuwirken. Ansprüche des Käufers aus solchen Rückhol- und Austauschaktionen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- 2.) Eine über die Ersatzpflicht des Produkthaftungsgesetzes hinausgehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften trifft uns nur im Falle des Nachweises von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jedenfalls ist Voraussetzung für eine Haftung unsererseits, dass vom Käufer bzw. seinen allfälligen Abnehmern sämtliche Warenhinweise, Gebrauchsanleitungen und sonstigen Produktdeklarationen etc. eingehalten worden sind. Der Käufer ist überdies verpflichtet, derartige Warenhinweise und sonstige Anleitungen in vollständiger und jeweils aktueller Fassung – tunlichst schriftlich – dem Endabnehmer bekannt zu geben.

V. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1.) Sämtliche Preise sind freibleibend, verstehen sich in Euro exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisangabe. Sofern sich wesentliche Faktoren der Preiskalkulation ändern, sind wir zur verbindlichen Preisanpassung berechtigt.
- 2.) Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Ausstellungstag, netto und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen werden 2 % Skonto gewährt, jedoch nur dann, wenn sämtliche älteren und bereits fälligen Rechnungen vom Käufer bereits beglichen worden sind. Alle Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Käufers und sind derart vorzunehmen, dass der Rechnungsbetrag spätestens am Fälligkeitstag gutgebucht worden ist.
- 3.) Im Falle des Zahlungsverzuges durch die Käufer werden Verzugszinsen in der Höhe von 14 % p.a. vereinbart. Weiters ist der Käufer verpflichtet, die notwendigen Kosten der vorprozessualen und gerichtlichen Betreibung unserer Ansprüche aus diesem Vertrag zu ersetzen.
- 4.) Der Käufer ist nicht berechtigt, aufgrund irgendwelcher Ansprüche, selbst wenn sie aufgrund von Mängeln erhoben werden, Zahlungen zu verweigern bzw. zurückzuhalten. Weiters kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht gegenüber unseren Forderungen aufrechnen, außer diese wären von uns schriftlich anerkannt oder durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt worden.
- 5.) Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug geraten oder werden begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers bekannt, Zahlungen eingestellt, über das Vermögen des Käufers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt, so sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen. Bei Zahlungsverzug der Käufer sind wir berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder diese bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen zurückzuhalten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Zudem können wir angenommene Wechsel vor Verfall rückausfolgen und sofortige Barzahlung verlangen.
- 6.) Im Falle der Nichteinhaltung von Vertragsverpflichtungen seitens des Käufers, insbesondere bei Terminverlust, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware aus der Verwahrung des Käufers allenfalls unter Öffnung von Verschlüssen selbst wegzunehmen und verzichtet der Käufer diesbezüglich auf gerichtliche Schritte aufgrund dieser Eingriffe (z.B. Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage) und auf die Einwendung, dass die Vorbehaltsware zur Aufrechterhaltung des Betriebes nötig ist. Eine solche Maßnahme dient lediglich unserer Sicherstellung und gehen alle damit zusammenhängenden und notwendigen Kosten zu Lasten des Käufers.
- 7.) Die Annahme von Wechseln und Schecks kann von uns jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine allfällige Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber und gehen alle damit verbundenen Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten ausschließlich zu Lasten des Käufers und sind von diesem umgehend bar zu bezahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht.

VI. SICHERUNGSRECHTE

- 1.) Bis zur vollständigen Erfüllung aller den Käufer treffenden vertraglichen Verpflichtungen bleibt die Ware unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt).
- 2.) Der Käufer hat die Vorbehaltsware sorgfältig aufzubewahren und den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen, ist der Käufer gehalten, unser Eigentumsrecht auf seine Kosten geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 3.) Der Käufer tritt bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit uns, und ohne dass es einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten, zahlungshalber an uns ab und zwar bis zu vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware unbearbeitet oder bearbeitet oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert worden ist.
- 4.) Auf unser Verlangen hin hat der in Verzug geratene Käufer die Abtretung seinem Abnehmer und seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen, dies alles binnen längstens drei Werktagen ab entsprechender Aufforderungen durch uns.
- 5.) Die vorangeführten Rechte dienen der Sicherung unserer Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

VII. GEFAHENÜBERGANG

- 1.) Die Gefahr der Beförderung – auch des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung – geht bei Transporten mit Fahrzeugen von uns mit Erreichen des vom Käufer benannten Zustellortes auf den Käufer über, wobei die Entladung bereits auf Gefahr des Käufers erfolgt.
- 2.) Bei Beförderung der Ware mittels fremder Fahrzeuge geht die Gefahr – auch wenn die Fracht bis zum Bestimmungsort von uns veranlasst und bezahlt wird – mit der Übergabe an den Transporteur auf den Käufer über.
- 3.) Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit beendeter Beladung des Transportfahrzeuges des Käufers auf diesen über.

VIII. SONSTIGES

- 1.) Erfüllungsort ist der Standort unseres Auslieferungswerkes / Lagers.
- 2.) Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Leoben (Steiermark) als vereinbart.
- 3.) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht und es wird die Anwendung des UN-Kaufrechtes ausgeschlossen.
- 4.) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Eine allenfalls ungültige Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt.
- 5.) Der Käufer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten innerhalb unserer Unternehmensgruppe für die Zwecke der Erbringung aller in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfassten Leistungen sowie zu Werbezwecken, wobei dem Käufer diesbezüglich ein jederzeitiges Widerrufsrecht zusteht.